

# Anhang I

Festlegung der Zinssätze, Rückstellungen und  
Überschussbeteiligungsmodell

Gültig ab 31. Dezember 2023



## 1. Grundsätze und Zielsetzung

Mit diesem Reglement legt der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BV2 die Regeln für die Bildung von Rückstellungen fest.

In der Jahresrechnung der Stiftung werden in den Passiven folgende Positionen ausgewiesen:

- a. das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen
- b. das Vorsorgekapital der rentenbeziehenden Personen
- c. die technischen Rückstellungen
- d. die Wertschwankungsreserve
- e. die freien Mittel

Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zu Grunde:

- a. der technische Zinssatz von 1.75%
- b. die vom Experten für berufliche Vorsorge verwendeten technischen Grundlagen VZ2020, PT 2022
- c. die kollektive Berechnung

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich per 31. Dezember nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Verdienste oder laufenden Renten. Das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen beläuft sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Die Bildung sowie die Höhe der Wertschwankungsreserve werden im Anlagereglement festgehalten.

Die Vorschriften von Art. 44 BV2 sind für die Bestimmung des Deckungsgrades und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung massgebend.

## 2. Versicherungstechnische Rückstellungen

### 2.1 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung beim Rentnerbestand

Zur finanziellen Sicherung der Umstellung auf aktualisierte technische Grundlagen bildet die Stiftung jährlich Rückstellungen von 0.75% des Vorsorgekapitals der rentenbeziehenden Personen seit Einführung der technischen Grundlagen.

### 2.2 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf beim Rentnerbestand

Bei kleineren und mittleren Rentnerbeständen besteht ein erhöhtes Risiko, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Aus diesem Grund wird eine technische Rückstellung gebildet. Die technische Rückstellung wird berechnet, indem das Deckungskapital der Langzeitrenten mit dem Faktor  $0.5/((\text{Anzahl Rentner})^{0.5})$  multipliziert wird und beträgt maximal 10% des Deckungskapitals der Langzeitrenten.

### 2.3 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Beim Übergang eines Aktiven zum Altersrücktritt kann sich aufgrund eines – gegenüber der versicherungstechnisch korrekten Berechnung – zu hohen reglementarischen Umwandlungssatzes ein Verlust für die Stiftung ergeben. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste berechnet sich auf dem effektiven Versichertenbestand der Stiftung. Berücksichtigt werden alle Aktiven, die am Bilanzstichtag vorzeitig pensioniert werden könnten. Bei den betreffenden Aktiven wird die Differenz zwischen der versicherungstechnisch korrekten und reglementarischen Altersrente zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktritts kapitalisiert und auf den Stichtag abdiskontiert. Dieser Wert wird mit einer angenommenen Rentenbezugsquote von 70% multipliziert.

### 2.4 Zusätzliche Rückstellungen

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

## 3. Bildung von Rückstellungen

In den Passiven sind folgende technischen Rückstellungen grundsätzlich vorgesehen:

- a. Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung beim Rentnerbestand
- b. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf beim Rentnerbestand
- c. Rückstellung für Pensionierungsverluste

Als erstes sind die technischen Rückstellungen aufzubauen. Der Experte für berufliche Vorsorge entscheidet über die Notwendigkeit der Bildung einer technischen Rückstellung.

Die Höhe der technischen Rückstellungen wird vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegt und richtet sich nach der versicherungstechnischen Bilanz.

Die Stiftung ist für die Risiken Tod und Invalidität kongruent rückversichert.

## 4. Zinssatz

Die Vorsorgekommissionen legen in Absprache mit dem Stiftungsrat nach Art. 10.1 des Vorsorgereglements den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben jährlich fest. Dabei muss die tatsächliche finanzielle Lage des Vorsorgewerks berücksichtigt werden.

Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolge zweistufig:

- Am Ende des Kalenderjahrs legt die Vorsorgekommission den provisorischen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit dem provisorischen Zinssatz werden die Altersguthaben der unterjährigen Mutationen (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst. Bei der Festlegung des provisorischen Zinssatzes beachtet die Vorsorgekommission die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr sowie die Höhe der Rückstellungen gemäss Abschnitt 3 und der Wertschwankungsreserve.

- Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahrs unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der erzielten Performance, das provisorischen Jahresergebnisses des Vorsorgewerks und der Bildung von Rückstellungen (siehe Abschnitt 5) festgelegt.

Der Stiftungsrat erlässt jährlich Rahmenbedingungen zur Festsetzung des Zinssatzes.

## 5. Verwendung freier Mittel

Freie Mittel werden ausgewiesen, sobald Rückstellungen gemäss Abschnitt 3 und der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve vorhanden sind.

Die Vorsorgekommission entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks über den Einsatz der freien Mittel des Vorsorgewerks. Der Stiftungsrat erlässt jährlich einen Rahmen für die Verwendung der freien Mittel und muss den Entscheid der Vorsorgekommission genehmigen.

Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgestiftung bzw. des Vorsorgewerks der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.

Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen.

Freie Mittel können insbesondere wie folgt eingesetzt werden:

- Leistungsverbesserung für aktive Versicherte durch individuelle Gutschriften auf das Altersguthaben
- Leistungsverbesserung der Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen

## 6. Überschussbeteiligungsmodell

Überschüsse aus Kollektiv-Versicherungsverträgen werden unter jenen Vorsorgewerken aufgeteilt, welche in einem gemeinsamen Vertrag bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert sind. Die Verteilung des Überschusses auf die beteiligten Vorsorgewerke baut auf folgender Systematik auf:

- Die Abrechnung des Rückversicherers ist die Basis für die Berechnung der Verteilung.
- Das Überschussbeteiligungsmodell wird jährlich angewandt.
- Der Überschuss wird entsprechend der Risikoprämien des Vorjahres auf die angeschlossenen Vorsorgewerke verteilt.
- Die Überschüsse werden solange zu Gunsten der Betriebsrechnung der Vorsorgewerke gutgeschrieben, bis deren Zielgrösse der Wertschwankungsreserven erreicht ist. Die Überschussanteile werden dann den freien Mittel der Vorsorgewerke zugeteilt.

Dieser Anhang wurde durch den Stiftungsrat am 24. Mai 2023 beschlossen und tritt per 31. Dezember 2023 in Kraft. Er ersetzt den Anhang, welcher durch den Stiftungsrat 3. November 2022 beschlossen wurde und per 31. Dezember 2022 in Kraft getreten war.